

weitergegeben, nachdem er ihre Unechtheit erkannt hat, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 8

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist von sämtlichen Steuern und Abgaben sowie von Gebühren aller Art befreit.

§ 9

Die Rechnungen der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen werden nach näherer Anordnung des Verwaltungsrats geprüft.

§ 10

Die Einnahmen der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen sind nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle zu verwenden.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen; hierbei kann von den Vorschriften der Verordnung abgewichen werden.

§ 12

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Polizeiverordnung

über die Ungültigkeitserklärung bestimmter ärztlicher Verschreibungen.

Vom 7. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vor dem 31. März 1940 ausgestellte Verschreibungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten über Athylmorphin, Benzylmorphin, Kodein, Dihydrokodein, über die Verbindungen und Salze dieser Stoffe (z. B. Dionin, Paracodin) sowie über ihre

Zubereitungen dürfen in Apotheken nicht mehr beliefert werden.

§ 2

Wer dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart